

Tarifvertrag zur Regelung von Maßnahmen zum altersgerechten Arbeiten und weiterer Regelungen (AGA 2017)

vom 01.10.2017

zwischen dem

Bayerischen Roten Kreuz (BRK) Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Landesgeschäftsführer und Landesschatzmeister
Garmischer Straße 19 – 21, 81373 München

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern,
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

A. Altersgerechtes Arbeiten

§ 1 Ziel

Um der Herausforderung des demographischen Wandels zu begegnen und der Verpflichtung eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende Gestaltung der Arbeit nachzukommen, richten die Tarifparteien eine paritätische Kommission ein, mit dem Ziel gemeinsam konkrete Vorhaben sowie Maßnahmen zu entwickeln und diese im Rahmen verbindlicher tariflicher Regelungen umzusetzen. Ein besonderer Wert wird hierbei auf alterns- und altersgerechte Arbeitsbedingungen gelegt. Als altersgerecht bezeichnen wir eine Arbeit, die sich an den spezifischen Fähigkeiten, Lebensumständen und Bedürfnissen der beschäftigten Altersgruppen orientiert. Unter altersgerechter Arbeit wird vorrangig eine umfassende, auf den Alterungsprozess aller Mitarbeiter bezogenes Konzept der Personalarbeit und Arbeitsorganisation verstanden.

§ 2 Kommission

- (1) Um das Ziel in § 1 zu erreichen, setzen die Tarifvertragsparteien eine paritätisch besetzte Kommission mit jeweils bis zu 5 Vertretern ein.
- (2) Die Kommission einigt sich auf bis zu 2 externe Experten, welche die Kommission fachkundig zu Themen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum altersgerechten Arbeiten berät. Die Kosten für die Experten trägt das BRK.
- (3) Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Kommission leitet. Stammt der Vorsitzende aus den Reihen der Arbeitgebervertreter, ist der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter zu bestimmen (und umgekehrt). Soweit sich die Kommission nicht auf einen Vorsitzenden und/oder einen stellvertretenden Vorsitzenden einigt, werden die Positionen durch Los bestimmt.

§ 3 Auftrag der Kommission

- (1) Die Kommission erarbeitet in regelmäßigen Sitzungen konkrete Maßnahmen und/oder Änderungsvorschläge an bestehenden tariflichen Regelungen zur Verbesserung des altersgerechten Arbeitens. Die Kommission tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.
- (2) Die Kommission beendet ihren Auftrag bis spätestens 31.12.2018 mit einem Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ergeht einstimmig. Er dient als Empfehlung für die beiderseitigen Tarifkommissionen zur tariflichen Umsetzung.

§ 4 Folgen des Nichtabschlusses

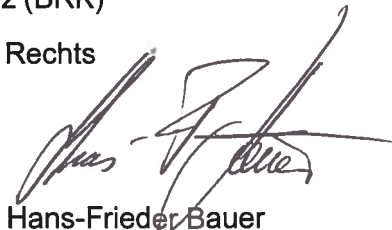
- (1) Sofern die Kommission nicht in der Lage ist, bis 31.12.2018 einen einstimmigen Abschlussbericht zu erstellen, wird ein externer Schlichter hinzuberufen.
- (2) Einigt sich die Kommission nicht bis 31.01.2019 auf einen Schlichter, so bestellt ihn der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.
- (3) Das Schlichtungsverfahren endet mit einer Empfehlung. Die Empfehlung ist unverbindlich. Sie dient den beiderseitigen Tarifkommissionen als Basis für die Erarbeitung einer tariflichen Umsetzung.

München, den 01.10.2017

Für das Bayerische Rote Kreuz (BRK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

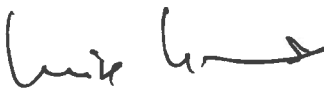


Leonhard Stärk
Landesgeschäftsführer

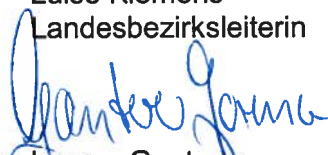


Hans-Frieder Bauer
Landesschatzmeister

Für die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft (ver.di)
Landesbezirk Bayern



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin



Lorenz Ganterer
Landesfachbereichssekretär



Robert Hinke
Landesbezirksfachbereichsleiter

Hans-Christian Kleefeld
Gewerkschaftssekretär